

Seine Durchlaucht, der Fürst von Neuch jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Staatsrath Thon,
von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag
abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den kontrahirenden Theilen wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse unterm 8. Mai 1841 abgeschlossene Vertrag bleibt vorläufig auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1851 anfangend, also bis zum lezten December 1865 in Kraft.

Artikel 2.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1861 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(gez.) von Demmer Gsche.	Philippborn.	Delbrück.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Schimpff.	Dunfing.	Thon.
(L. S.)	(L. L.)	(L. S.)